

F ö r d e r r i c h t l i n i e n

S p o r t

des Gemeindesportverbandes Schermbeck e. V.

In der Fassung vom 1. Januar 2001

Förderrichtlinien Sport

Sportförderungsrichtlinien der dem Gemeindegportverband Schermbeck e. V. angeschlossenen Vereine gültig ab 01. 01. 2001. Zustimmung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur der Gemeinde Schermbeck am 19. September 2001.

1 Allgemeines

- 1.1 Die Förderung des Sports erfolgt durch den Rat der Gemeinde Schermbeck. Der Rat, insbesondere der Ausschuss für Schule Kultur und Sport, beauftragt hiermit gemäß dieser Richtlinien den Gemeindegportverband Schermbeck e. V., die Bearbeitung der Anträge für die Fördergelder vorzunehmen. Der Vorstand des Gemeindegportverbandes Schermbeck e. V. wird dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport rechtzeitig bis zur entscheidenden Ausschusssitzung Vorschläge über die Verteilung der Fördergelder an die Vereine zur Entscheidung vorlegen.
- 1.2 Fördergelder können nur Vereine erhalten, die Mitglied des Gemeindegportverbandes Schermbeck e. V. sind. Andere Vereine/Einrichtungen können nur ausnahmsweise und in besonderen Härtefällen entsprechend bezuschusst werden.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Fördergelder werden nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt.
- 1.4 Fördergelder können nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist und entsprechende Anträge vor Inangriffnahme der Maßnahme gestellt wurden. Eine Refinanzierung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 1.5 Die Fördergelder sind zweckgebunden. Werden sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen.
- 1.6 Der Empfänger hat über die Verwendung der Förderung einen Nachweis zu führen. Die Gemeinde ist berechtigt, den Verwendungsnachweis zu überprüfen.
- 1.7 Der Sportausschuss behält sich vor, bei besonderen Anlässen und außergewöhnlichen sportlichen Leistungen abweichend von diesen Richtlinien Zuschüsse unter Beachtung der Ziffer 1.3 zu gewähren.
- 1.8 Alle Anträge müssen bis zum 28. 2. des Förderungsjahres gemeldet werden.

2. Jugendförderung

Die Gemeinde Schermbeck fördert im besonderen Maße die sportliche Aktivität von Jugendlichen in Schermbecker Sportvereinen. Zu diesem Zwecke stellt sie Fördermittel zur Verfügung.

Der 1. Vorsitzende und der Jugendwart des Vereins haben dem Gemeindegemeinschaftssportverband Schermbeck e. V. zu bestätigen, dass sie die Fördergelder erhalten haben und ausschließlich für die Jugendarbeit verwenden.

Als Jugendliche gelten diejenigen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Richtlinie ist dabei die Mitteilung des LSB über die gemeldeten Jugendlichen des Förderungsjahres.

2.1 Beiträge für die Sporthilfe

Die Gemeinde kann für alle jugendlichen Mitglieder der Vereine die Beiträge für die Sporthilfe e. V. Lüdenscheid übernehmen. Grundlage hierfür ist die Zahl der an den Landessportbund NW gemeldeten jugendlichen Vereinsmitglieder im Förderungsjahr.

2.2 allgemeine Sportgeräte

Die Gemeinde Schermbeck kann den im Gemeindegebiet ansässigen Vereinen, sofern sie eine vom LSB anerkannte Jugendsatzung haben, Fördermittel für die Jugendarbeit gewähren. Hieraus sind alle Anschaffungen des Vereins für Sportbekleidung, Bälle, kleines Sportgerät, Handgeräte, Verbrauchsgeräte und dergleichen zu tragen. Hierfür werden keine besonderen Fördergelder mehr gewährt.

2.3 Teilnahme an Meisterschaften

Alle Anträge an den Vorstand des Gemeindegemeinschaftssportverbandes Schermbeck e. V. sind ausführlich zu belegen und zu begründen. Die Teilnehmer müssen namentlich mit Anschrift aufgeführt werden.

2.3.1 Teilnahme an Landes- / Deutschen Meisterschaften

Die Gemeinde Schermbeck kann den jugendlichen Mitgliedern eines in Schermbeck ansässigen Sportvereins, die an einer Meisterschaft aktiv als Wettkämpfer teilnehmen, Zuschüsse zu den Reisekosten gewähren. Sollten einzelne Mitglieder eines Schermbecker Sportvereines nicht in Schermbeck wohnen, so kann ein Zuschuss nur dann gewährt werden, wenn durch den antragstellenden Verein nachgewiesen wird, dass die Heimatgemeinde dieses Mitgliedes keinen Reisekostenzuschuss für den gleichen Zweck zahlt.

2.3.2 Europa- und Weltmeisterschaften

Bei Fahrten zu Europa- und Weltmeisterschaften kann unter Berücksichtigung von Fördergelder durch den Spitzenverband und des Sportreferats des Bundesinnenministeriums vom der Gemeinde Schermbeck ein gesonderter Zuschuss festgesetzt werden. Die Höhe des Zuschusses erfolgt im Rahmen des Etats.

2.4 Zuschüsse für Jugendübungsleiter

Für die von den Vereinen eingesetzten geprüften Jugend-Übungsleiter kann die Gemeinde Schermbeck Zuschüsse gewähren. Die Anzahl der gesamten eingestellten Übungsleiter ist dem Vorstand des Gemeindegemeinschaftssportverbandes Schermbeck e. V. anzugeben

3. Zuschüsse bei Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung

3.1 Die Gemeinde Schermbeck kann für bedeutende **nationale Sportveranstaltungen** in Schermbeck auf Antrag Zuschüsse gewähren, wobei vor dem Entschluss zur Übernahme einer derartigen Veranstaltung mit dem Gemeindesportverband Schermbeck e. V. zu klären ist, ob dieser zu einer Bezuschussung bereit ist. Über den Antrag und die Höhe entscheidet der Gemeindesportverband Schermbeck e. V. im Rahmen des Etats.

3.2 **Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung** können bezuschusst werden, wenn an dieser Veranstaltung mehr als die Hälfte der SportlerInnen/Mannschaften auswärtiger Vereine teilgenommen haben. Die Anträge müssen vom den veranstaltenden Vereinen einen Monate vor der Durchführung beim Vorstand des Gemeindesportverbandes Schermbeck e. V. gestellt werden. Über den Antrag und die Höhe entscheidet der Gemeindesportverband Schermbeck e. V. im Rahmen des Etats.

3.3 Gemeindemeisterschaften

Die Gemeinde Schermbeck wird für Sportveranstaltungen zwischen den Schermbecker Vereinen (Gemeindemeisterschaften) einen Pauschalbetrag zur Verfügung stellen. Dieser Pauschalbetrag soll nur einen Teil der Kosten decken, die durch diese Veranstaltung entstehen. Der durchführende Verein hat diese Veranstaltung dem Vorstand des Gemeindesportverbandes Schermbeck e. V. anzuzeigen.

3.4 Teilnahme an Meisterschaften

Alle Anträge an den Vorstand des Gemeindesportverbandes Schermbeck e. V. sind ausführlich zu belegen und zu begründen. Die Teilnehmer müssen namentlich mit Anschrift aufgeführt werden.

3.4.1 Teilnahme an Landes- / Deutschen Meisterschaften

Die Gemeinde Schermbeck kann den erwachsenen Mitgliedern eines in Schermbeck ansässigen Sportvereins, die an einer Meisterschaft aktiv als Wettkämpfer teilnehmen, Zuschüsse zu den Reisekosten gewähren. Sollten einzelne Mitglieder eines Schermbecker Sportvereines nicht in Schermbeck wohnen, so kann ein Zuschuss nur dann gewährt werden, wenn durch den antragstellenden Verein nachgewiesen wird, dass die Heimatgemeinde dieses Mitgliedes keinen Reisekostenzuschuss für den gleichen Zweck zahlt.

4 Fördergelder zur Anschaffung von Sondersportgeräten

Die Gemeinde Schermbeck kann den Vereinen auf Antrag eine Beihilfe zur Anschaffung von Sondersportgeräten gewähren. Sondersportgeräte sind z.B.: Tischtennisplatten, Trampoline, Sportgewehre, Spezialmatten für den

Hallentrainingsbetrieb, Boxgeräte usw. Fördergelder werden nur für Sportgeräte gewährt, die der aktiven Sportausübung dienen.

Zuschüsse können nur solche Vereine erhalten, die nachweisen, dass die Anschaffung durch Bewilligung des Landessportbundes als förderungswürdig anerkannt wurde. Beihilfefähig sind die Kosten, die nach Abzug der Landes- und Landessportbundmittel verbleiben. Hiervon haben die Vereine mindestens 60 % als Eigenanteil zu tragen. Die Bewilligung des Landessportbundes hat bei der Antragstellung vorzuliegen. Die Einbeziehung Schermbecker Firmen bei der Anschaffung dieser Sportgeräte ist wünschenswert.

5. Fördergelder zur Nutzung und Unterhaltung von Sportstätten

Die Gemeinde Schermbeck kann Sportvereinen für die Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportstätten eine Beihilfe gewähren. Voraussetzungen für die Gewährung sind, dass

- a) die Sportanlage im Eigentum und Besitz des Vereines ist oder der Verein einen langfristigen Pachtvertrag (mindestens 20 Jahre) besitzt,
- b) die Sportstätte im Gebiet der Gemeinde Schermbeck liegt und die Mehrheit der Mitglieder Einwohner der Gemeinde Schermbeck sind,
- c) die Sportstätte ausschließlich dem Amateursport dient,
- d) die Sportstätte in Aufbau, Größe und Einrichtungen den Wettkampfbestimmungen der Fachverbände oder ihrem Charakter nach der Erholung durch sportliche Betätigung und dem Freizeitsport dient,
- e) die Sportstätte in gepflegtem Zustand erhalten wird und so geschaffen ist, dass man auf ihr ohne Unfallgefahr Sport treiben kann.

6. Zuschuss für geprüfte Übungsleiter

Für die von den Vereinen eingesetzten geprüften Übungsleiter kann die Gemeinde Schermbeck Zuschüsse gewähren. Über die Höhe dieses Zuschusses entscheidet der Vorstand des Gemeindegemeinschaftssportverbandes Schermbeck e. V. im Rahmen des Etats.

7. Vereinsjubiläen

Bei Jubiläen der Vereine können Zuschüsse gewährt werden: Die Höhe der Sonderzahlungen für Vereinsjubiläen werden durch den Vorstand des Gemeindegemeinschaftssportverbandes Schermbeck e. V. entschieden.

8. Ehrungen und Gestellung von Ehrenpreisen

Die Gestellung von Ehrenpreisen durch die Gemeinde Schermbeck bei bedeutenden Sportveranstaltungen ist von den Vereinen rechtzeitig zu beantragen und wird im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten von Fall zu Fall vom Vorstand des Gemeindegemeinschaftsverbandes Schermbeck e. V. entschieden.

Der Sportausschuss behält sich vor, verdiente Sportler oder Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, aus eigenen Mitteln zu ehren.

Diese Förderrichtlinien wurden durch zahlreiche interaktive Gespräche zwischen den einzelnen Vereinen und dem Vorstand des Gemeindegemeinschaftsverbandes Schermbeck e. V. im Laufe des Jahres 2001 erarbeitet. Auf der 27. Mitgliederversammlung vom 19. März 2002 stimmten die Vereine diesen Richtlinien endgültig zu. Wegen der Auflage des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur der Gemeinde Schermbeck hatte der Gemeindegemeinschaftsverband Schermbeck e. V. die Auflage, bis November 2001 ein neues Förderkonzept zu entwickeln und umzusetzen.

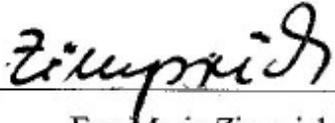
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2001 in Kraft.



Volker Buchloh

(Erster Vorsitzender)



Eva Maria Zimprich

(Zweite Vorsitzende)